

Wie ist Akkord- und Prämienarbeit bei Überlassung in die Metall- und Elektroindustrie nach dem Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung in der Fassung vom 1.1.2007 zu entlohnen?

Ausgangslage:

Ab 1.5.2007 bestimmt sich der Überlassungslohn in der Metallindustrie nach IX. Punkt 4a des AKÜ-KV.¹ Abweichend von Punkt 3 des Abschnittes IX AKÜ-KV beträgt der Überlassungslohn bei Überlassung in einen Betrieb der Metall- und Elektroindustrie 109 bis 119,8 % des im ersten Satz des Punktes 3 bezeichneten kollektivvertraglichen Lohnes.²

Arbeitnehmer, die Arbeiten verrichten, die betriebsüblichen in Akkord- oder sonstigen Leistungslohnsystemen erbracht oder für die betriebsüblich Prämien bezahlt werden (Abschnitt XII), haben Anspruch auf eine Referenz-Zulage in der Höhe von 3 bis 5 % des im ersten Satz des Punktes 3 bezeichneten kollektivvertraglichen Lohnes.³

Daneben bestimmt Abschnitt XII des AKÜ-KV für Akkord- und Prämienarbeit folgendes:

„Werden Arbeitnehmer im Beschäftigterbetrieb für Arbeiten herangezogen, die betriebsüblich im Akkord- oder sonstigen Leistungslohnsystemen erbracht werden, oder für die, die betriebsüblich Prämien bezahlt werden, so sind nach Ablauf von vier Wochen, nach der Wahl des Überlassers, entweder die betriebsüblichen Leistungslöhne bzw. betriebsüblichen Löhne und Prämien zu bezahlen oder der vergleichbaren Arbeitnehmern des Beschäftigterbetriebes zu zahlende kollektivvertragliche Lohn - ohne Erhöhung nach Abschnitt IX/Punkt 3 bzw. 4a lit b, c - um 30 % zu erhöhen.⁴“

Es stellt sich daher die Frage, wie die in Abschnitt XII vorgesehene Erhöhung bei Akkord- und Prämienarbeit mit der in Abschnitt IX Punkt 4a lit d vorgesehenen Referenz-Zulage bei Akkord- oder sonstigen Leistungslohnsystemen in Einklang gebracht werden kann und wie die Berechnung erfolgt.

Lösung:

Ausgehend vom Wortlaut des AKÜ-KV ist gem. XII AKÜ-KV eine pauschale Erhöhung des Entgelts um 30 % vorzunehmen und zusätzlich eine Referenz-Zulage von 3 bis 5 % auf den im ersten Satz des Punktes 3 Abschnitt IX bezeichneten kollektivvertraglichen Lohn (Grundlohn) zu gewähren.

¹ Diese Regelungen gelten für die Elektroindustrie bereits seit 1.5.2005

² Bei Verrichtung auswärtiger Arbeiten beträgt der Überlassungslohn 103 oder 104 % des im ersten Satz des Punktes 3 bezeichneten kollektivvertraglichen Lohnes.

³ So wörtlich IX Punkt 4a lit d AKÜ-KV

⁴ Der AKÜ-KV 2005 und 2006 erwähnt im Abschnitt XII lediglich Punkt 3 bzw. 4 (nicht jedoch 4a des Abschnitts IX)

Für diesen Standpunkt spricht, dass gem. XII AKÜ-KV der zu zahlende kollektivvertragliche Lohn ohne Erhöhung nach dem Referenzsystem⁵ um 30 % zu erhöhen ist.

Dass unter Abschnitt XII die Bestimmung des IX lit d nicht angeführt ist, schadet nicht, weil es sich bei der Erhöhung um 3 bis 5 % gem. IX/4a lit d um keinen kollektivvertraglichen Lohn sondern um einen Anspruch auf eine Referenz-Zulage handelt.

Basis für die pauschale Erhöhung gem. Abschnitt XII ist der vergleichbaren Arbeitnehmern des Beschäftigerbetriebes zu zahlende kollektivvertraglicher Lohn. Dieser Begriff ist ident mit dem Begriff des Abschnitts IX/3 Satz 1 AKÜ-KV. Zu dem den vergleichbaren Arbeitnehmern des Beschäftigerbetriebes zu zahlenden kollektivvertraglichen Lohn gehört daher nicht der um die Referenz-Zuschläge erhöhte Überlassungslohn.

Den Arbeitnehmern des Beschäftigerbetriebes steht eine Referenz-Zulage in der Höhe von 3 bis 5 % gem. IX Punkt 4a lit d nicht zu. Die Erhöhung des Überlassungslohns für die Überlassung in Betriebe, die einem Referenzverband angehören, ist Ausgleich für die von den Kollektivvertragsparteien angenommene überkollektivvertragliche Entlohnung in diesen Betrieben. Die Referenz-Zulage ist Ausgleich für das in den KV der Metall- und Elektroindustrie vorgesehene Vorrückungssystem.

Das geht auch daraus hervor, dass die Referenz-Zulage zu einem Akkord- und Prämienlohn in der Höhe von 3 bis 5 % im KV-AKÜ als Ausgangsbasis den im ersten Satz des Punktes 3 bezeichneten kollektivvertraglichen Lohn nennt und nicht etwa den Überlassungslohn gem. IX Punkt 3 Abs 2 oder 3 oder den Überlassungslohn gem. IX Punkt 4a lit b oder den Akkord- und Prämienlohn gem. XII.

Zusammenfassung:

a) Basis für die Berechnung des Akkord- und Prämienlohns für überlassene Arbeitskräfte ist der Grundlohn gem. Abschnitt IX Punkt 3 Satz 1 AKÜ-KV ohne der prozentuellen Erhöhung um die Prozentsätze des Punktes 4a lit b, c und d des Abschnitts IX.

b) Basis für die Berechnung der Referenz-Zulage iSd Abschnitts IX Punkt 4a lit d AKÜ-KV ist ebenfalls der im ersten Satz des Punktes 3 bezeichneten kollektivvertragliche Lohn, also ohne Berücksichtigung der prozentuellen Erhöhungen nach dem Referenzsystem.

c) Daraus ergibt sich folgende Formel:

$$[\text{Grundlohn laut Beschäftiger-KV} + 30\%] + [3 \text{ bis } 5\% \text{ des Grundlohns laut Beschäftiger-KV}] = X.$$

d) Es ist daher weder der um 30 % gem. Abschnitt XII erhöhte Lohn Basis für die Ermittlung der Referenz-Zulage in der Höhe von 3 bis 5 %, noch ist der Überlassungslohn um 3 bis 5 % zu erhöhen und die Summe dieser Beträge Basis für die Erhöhung um 30 % gem. Abschnitt XII.

Verfasser: **Rechtsanwalt Dr. Georg Bruckmüller**
Vertrauensanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser
im Namen der Bruckmüller Zeitler Rechtsanwälte GmbH
Kontakt: www.bzp.at

BRUCKMÜLLER & ZEITLER
RECHTSANWÄLTE

Stand: Mai 2007

⁵ Nach Abschnitt IX/Punkt 3 bzw. 4a lit b und c

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Allgemeinen Fachgruppe OÖ des Gewerbes, Berufsgruppe Arbeitskräfteüberlasser, zulässig.